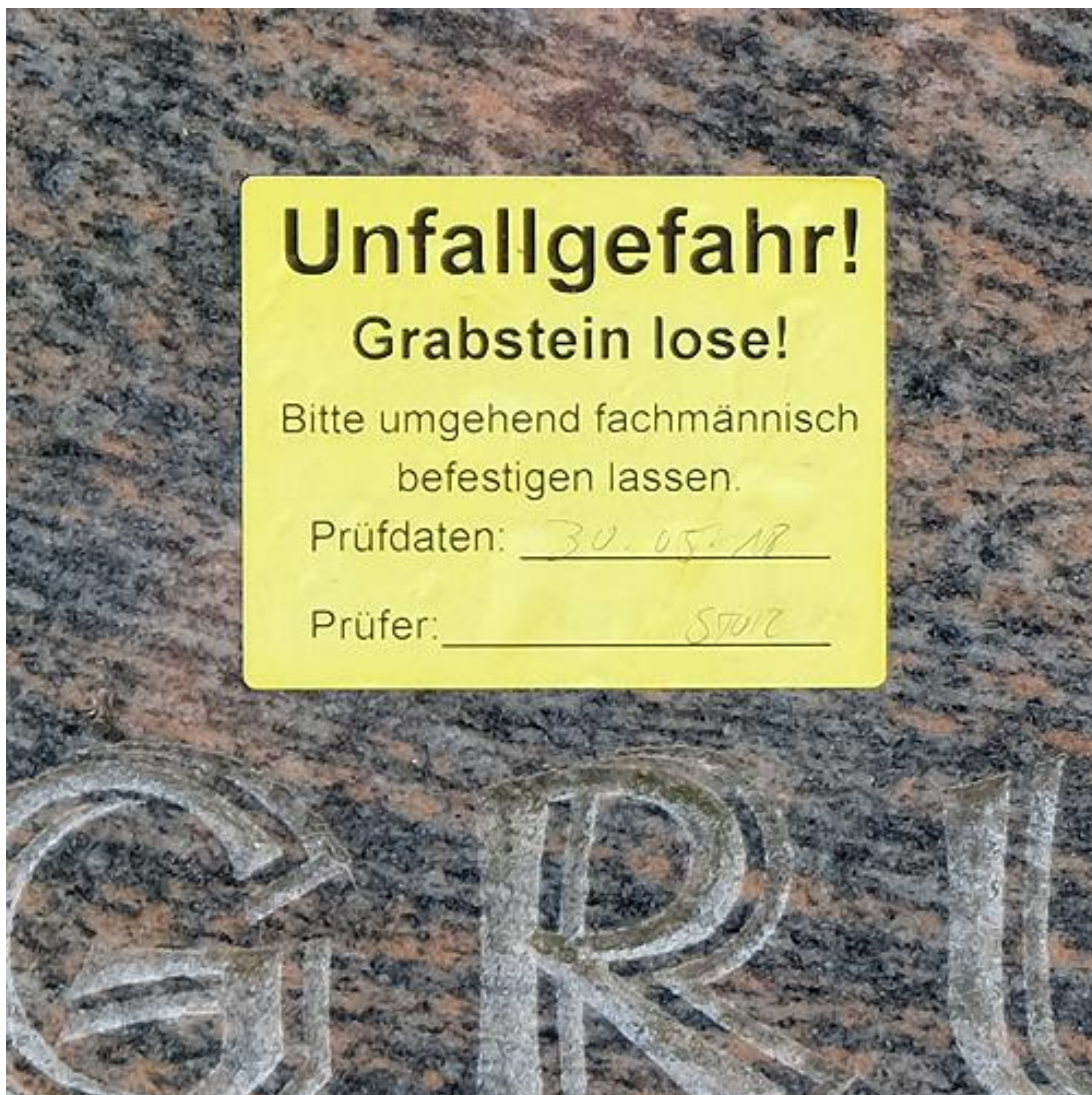


Die Standsicherheit des Grabmals

unter besonderer Berücksichtigung des Werkvertrages
zwischen Unternehmer (Steinmetz) und Verbraucher

von Rechtsanwalt Torsten Schmitt



Inhalt:

1. Zweck der Sicherheitsmaßnahmen	3
2. Rechtsnormen und -grundsätze, die zur Standsicherheit beitragen sollen.....	3
2.1 Technische Vorschriften	3
2.2 Anleitung des Verbands der Friedhofsverwalter Deutschlands	4
2.3 Unfallverhütungsvorschrift	4
2.4 Verkehrssicherungspflicht	5
2.5 Verpflichtungen aus der jeweiligen Friedhofssatzung	6
2.6 Ordnungswidrigkeitsvorschriften	6
2.7 Straftatbestände	6
3. Rechtsfolgen der Nichteinhaltung/bei Schadensfall durch ein umstürzendes Grabmal	6
3.1 Mangelhaftes Werk.....	6
3.1.1 Recht auf Nachbesserung	7
3.1.2 Erfolgloses Verstreichen der Frist	8
3.1.3 Verjährung	10
3.1.4 Ablauf eines Problemfalls (Zusammenfassung).....	11
3.1.5 Sonderfall: zweiter Handwerker bzw. erneutes Aufstellen	11
3.2 Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften.....	12
3.3 Haftung bei Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht.....	12
3.3.1 Friedhofsträger	12
3.3.2 Grabnutzungsberechtigte	13
3.3.3 Steinmetze/Unternehmer.....	13
3.4 Verstoß gegen satzungsgemäße Pflicht zur Unterhaltung des Grabmals	13
3.5 Bußgelder von Gemeinden.....	14
3.6 Straftatbestände	14
4. Ratschläge zur Haftungsvermeidung	14
4.1 Friedhofsträger	14
4.2 Verbraucher	16
4.3 Unternehmer.....	17

1. Zweck der Sicherheitsmaßnahmen

Immer wieder kommt es auf Friedhöfen zu Unfällen mit umstürzenden Grabmalen. Vereinzelt sind sogar Todesfälle zu beklagen. Diese Unglücke ereignen sich, obwohl zumindest bislang allgemein anerkannt war, dass bei Grabmalen jährliche Standfestigkeitsprüfungen vorgenommen werden müssen. Die Überprüfung schafft und erhält einen gewissen Sicherheitsstandard.

Im Folgenden wird erläutert, welche Vorschriften die Standsicherheit von Grabmalen regeln bzw. sich mit ihr beschäftigen.

2. Rechtsnormen und -grundsätze, die zur Standsicherheit beitragen sollen

2.1 Technische Vorschriften

BIV-Richtlinie

In der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV, Stand Oktober 2017) fasst der BIV die technischen Regeln, die „Regeln der Kunst“, die beim Errichten und bei der Sicherheitsprüfung an Grabmalen seiner Ansicht nach zu beachten sind, zusammen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die BIV-Richtlinie verwiesen. Mit der 2017 erfolgten Neufassung der Richtlinie sind die darin enthaltenen Normen zur Standsicherheitsprüfung in grundlegender Weise verändert worden. Wurde zuvor eine jährliche Druckprüfung für erforderlich gehalten, soll nun in der Regel eine Sichtprüfung ausreichen, bei der das Grabmal in Augenschein genommen und seine Standsicherheit mit Hilfe bestimmter Kriterien (wie zum Beispiel Schiefstellung und Risse) beurteilt wird.

Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)

In der TA Grabmal (Stand Februar 2019) erfasst die DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. die ihrem Verständnis nach bestehenden technischen Regeln, die „Regeln der Kunst“, die während des Errichtens von Grabmalen zu beachten sind. Darin wird bei Errichtung re-

gelmäßig eine erste Abnahmeprüfung mit einer Prüflast von 300 bis 500 Newton je nach Größe und Stärke durch eine sachkundige Person, also zum Beispiel den Steinmetz, vorgeschrieben. Diese erste Abnahmeprüfung ist zu dokumentieren.

Bezüglich der jährlichen Standsicherheitsprüfung verweist die TA-Grabmal, soweit keine konkreten Regelungen in der Friedhofssatzung getroffen wurden, auf „die aktuelle Fassung der Anleitung für die jährliche Standsicherheitskontrolle des Bundesverbandes Deutscher Friedhofsverwalter“.

2.2 Anleitung des Verbands der Friedhofsverwalter Deutschlands

Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. will mit der „Anleitung zur Standsicherheitskontrolle von Grabmalen“ (Stand Februar 2019) eine Grundlage für einen einheitlichen Standard bei der Standsicherheitskontrolle bieten. Dabei soll die Standsicherheitskontrolle getrennt von den Vorgaben in den technischen Vorschriften für die Errichtung von Grabmalanlagen geregelt sein. Es sollen mit der Anleitung also die von den Friedhofsverwaltungen durchzuführenden Prüfungen geregelt werden, die die Standsicherheit der Grabmale – auch aus anderen Materialien als Stein – gewährleisten. In der Anleitung wird grundsätzlich eine jährliche Druckprüfung vorgeschrieben.

2.3 Unfallverhütungsvorschrift

Die zuständige Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (in der die vorherige Gartenbau-Berufsgenossenschaft aufgegangen ist) hat die Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 (Fassung vom 01.05.2017) erlassen. Als Berufsgenossenschaft sorgt sie für die Sicherheit der Mitarbeiter ihrer Mitglieder (die zugehörigen Betriebe). In § 9 werden eine Errichtung nach den Regeln der Baukunst und die jährliche Standsicherheitsprüfung vorgeschrieben. In den Ausführungshinweisen hierzu wird als Beispiel auf die TA Grabmal (Stand Juli 2012) hingewiesen, in früheren Fassungen wurde auch die BIV-Richtlinie benannt. Eigene detaillierte Vorgaben zur Standsicherheit macht die VSG 4.7 nicht.

2.4 Verkehrssicherungspflicht

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Dies wurde bereits vor langer Zeit vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 30.01.1961, Az.: III ZR 225/59) auch für Grabsteine konkretisiert (und hat weiterhin Bestand).

Die Verkehrssicherungspflicht erfordert es, dass Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks so verankert und befestigt werden, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

Bei der Neuaufstellung von Grabmalen dürfen sich Friedhofsträger und Nutzungsberechtigte grundsätzlich darauf verlassen, dass ein mit der Errichtung beauftragter Steinmetzmeister oder sonstiger qualifizierter Dienstleistungserbringer das Grabmal einwandfrei und sicher aufstellt, sofern dessen Errichtung nicht besondere Anforderungen stellt oder aber begründete Zweifel an den Fähigkeiten des Handwerkers/an der korrekten konkreten Ausführung bestehen. Selbstverständlich bleibt es den Friedhofsträgern unbenommen, weitergehende Überprüfungen, also zum Beispiel eine Abnahme durch qualifiziertes Personal, vornehmen zu lassen. Bei den Vordrucken zur TA Grabmal wird eine Abnahme mit Vornahme einer ersten Druckprobe in der Regel durch den Steinmetz selbst gefordert, der seine Arbeit dokumentieren muss.

Der Friedhofsträger und der Nutzungsberechtigte sind grundsätzlich verpflichtet, das aufgestellte Grabmal laufend auf seine Standfestigkeit zu überprüfen.

In der Regel wird nach Ansicht des Bundesgerichtshofs eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen (BGH NJW 1971, 2308). Ausnahmen können zum Beispiel Unwetter, Sturmschäden, Überschwemmungen oder Erdbeben darstellen, bei denen eine Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Grabmale erwartet werden kann. Als spätestester Zeitpunkt für die Standsicherheitsprüfung ist die Zeit vor der Karwoche zu empfehlen, da von Gerichten angenommen wurde, dass eine spätere Prüfung nicht ausreicht, weil zu Ostern ein erhöhter Verkehr und damit eine höhere Gefahr durch unsichere Grabmale auf den Friedhöfen zu erwarten sein soll (OLG Hamm, Urteil v. 24.11.1981, Az.: 9 U 137/81; OLG Rostock, Urteil vom 06.03.2003, Az.: 1 U 59/01). Ist eine Privatperson selbst nicht in der Lage, die Prüfung vorzunehmen, muss sie Dritte damit beauftragen.

Die Haftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Friedhofsbetreiber beruht auf § 823 BGB („Schadensersatzpflicht“), die der Nutzungsberechtigten auf § 837 BGB („Haftung des Gebäudebesitzers“), einer speziell geregelten Form der Verkehrssicherungspflicht.

2.5 Verpflichtungen aus der jeweiligen Friedhofssatzung

Friedhofssatzungen beinhalten regelmäßig Vorschriften dazu, dass die Standsicherheit durch den Nutzer zu erhalten ist (vgl. zum Beispiel § 25 der Mustersatzung des Deutschen Städtetages, Stand 01.01.2016: „Unterhaltung“).

2.6 Ordnungswidrigkeitsvorschriften

In manchen Friedhofssatzungen sind Ordnungswidrigkeitstatbestände für den Fall festgeschrieben, dass Grabmale nicht ordnungsgemäß aufgestellt bzw. überprüft werden (vgl. zum Beispiel § 39 Abs. 1 Nr. 11 der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand Oktober 2018, und § 37 Nr. 7 der Mustersatzung des Deutschen Städtetages, Stand 01.01.2016).

2.7 Straftatbestände

Eine Verkehrssicherungspflicht begründet regelmäßig auch eine strafrechtliche „Garantenpflicht“. Das bedeutet, dass im Falle des Unterlassens der gebotenen Sicherheitsprüfung und daraus resultierender Verletzung/resultierendem Todesfall eine Strafbarkeit der verantwortlichen Person nach § 229 bzw. 222 StGB („Fahrlässige Körperverletzung“ bzw. „Fahrlässige Tötung“) in Betracht kommt.

3. Rechtsfolgen der Nichteinhaltung/bei Schadensfall durch ein umstürzendes Grabmal

3.1 Mangelhaftes Werk

Hält sich der Steinmetz beim Errichten des Grabmals nicht an die technischen Regeln, nutzt also zur Befestigung zum Beispiel zu schmale Dübel oder gar ausschließlich Klebstoff, ist er seiner vertraglichen Verpflichtung nicht (voll) nachgekommen.¹ Grundsätzlich hat der Unternehmer erst nach der sogenannten Abnahme Anspruch auf seine Vergütung. In einer Ab-

¹ Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 26.03.2015, Az.: 2 LA 45/14: Hiernach kann die Standfestigkeit eines Grabmals ausdrücklich nicht durch Verkleben wiederhergestellt werden. Dies muss erst recht für die Ersterrichtung gelten.

Abnahmeerklärung erklärt der Besteller (Verbraucher) gegenüber dem Unternehmer (Steinmetz), dass er dessen Werkleistung als im Wesentlichen vertragsgemäß akzeptiert. Diese Abnahmeerklärung sollte verweigert werden, sofern nicht nur unwesentliche Mängel vorliegen. Denn mit der erfolgten Abnahme kehrt sich die Beweislast bezüglich der Mängel um. Bis zur Abnahme muss der Unternehmer die Mängelfreiheit beweisen, nach der Abnahme liegt die Beweislast beim Besteller, der das Grabmal in Auftrag gegeben hat. Dies gilt ausnahmsweise wiederum nicht für solche Mängel, die bei der Abnahme als noch auszubessern gerügt wurden.

In jedem Fall sollte sich der Kunde wegen (auch für einen Laien) erkennbarer bzw. von ihm erkannter Mängel vorbehalten, Mängelgewährleistungsansprüche geltend zu machen. Sonst könnten Gerichte davon ausgehen, dass man bezüglich dieser Mängel auf die Gewährleistungsansprüche verzichtet hat.

Als weitere Rechtsfolge der Abnahme geht die „Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache“ auf den Besteller über. Das heißt: Wird das Werk aufgrund einer von beiden Seiten nicht zu vertretenden Angelegenheit (Unglück oder ähnliches) zerstört oder unbrauchbar, so muss der Besteller (Verbraucher) das Werk nur nach bereits erfolgter Abnahme zahlen.

Außerdem beginnt mit der Abnahme die Verjährung der Mängelgewährleistungsansprüche.

Treten Mängel nach der Abnahme auf bzw. werden die bei der Abnahme gerügten Mängel nicht ausgebessert, hat der Besteller folgende Möglichkeiten:

3.1.1 Recht auf Nachbesserung

Für Nachbesserungen (Mangelbeseitigung) sollte der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist setzen. Diese Fristsetzung sollte beweisbar geschehen, das heißt entweder in Gegenwart von Zeugen oder schriftlich/per E-Mail. Wer ganz sicher gehen will, kann ein Schreiben zum Beispiel per Einschreiben mit Rückschein oder per Boten (der das Schreiben im Brief gesehen haben sollte) zustellen. Im Regelfall kann eine Frist von zwei Wochen – am besten unter Nennung des konkreten Datums – zur Nachbesserung gesetzt werden. Sollte die Frist zu kurz bemessen sein, gilt dennoch die angemessene längere Frist. Nach Ablauf dieser Frist darf der Unternehmer nur noch mit Zustimmung des Bestellers Nachbesserungsarbeiten vornehmen. Auf die Setzung einer Frist zur Nachbesserung kann nur ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Unternehmer es zum Beispiel endgültig ablehnt, eine Nachbesserung vorzunehmen. Dann können die im nächsten Kapitel geschilderten Möglichkeiten unmittelbar ausgeschöpft werden. Hierbei muss ebenfalls darauf geachtet werden, dass die Ausnahme, also etwa die endgültige Weigerung, nachweisbar ist.

3.1.2 Erfolgreiches Verstreichen der Frist

Nach erfolglosem Verstreichen der Frist zur Nacherfüllung bleiben dem Besteller (Kunden) folgende Möglichkeiten:

- a) Weiterhin auf den **Nacherfüllungsanspruch** (siehe „Recht auf Nachbesserung“) bestehen bzw. diesen einklagen.
- b) Den **Mangel selbst beseitigen** (lassen) und die dafür erforderlichen Kosten vom Unternehmer verlangen. Es kann sogar ein entsprechender Vorschuss gemäß § 637 Abs. 3 BGB („Selbstvornahme“) verlangt werden, damit der Kunde für die Kosten nicht in Vorleistung treten muss. Nach der Vornahme der Leistungen muss dann endgültig abgerechnet werden.
- c) **Vom Auftrag zurücktreten**, sofern es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt. Entscheidend dafür sind nicht allein die (besonders hohen) Mängelbeseitigungskosten, sondern vor allem das Ausmaß der mangelbedingten Beeinträchtigung der vertraglich vorausgesetzten Verwendungstauglichkeit (vgl. Palandt/Sprau, 77. A. 2018, § 636 Rn 6). Unerheblich in diesem Sinne werden in der Praxis zumeist nur kleinere Schönheitsfehler sein, insbesondere optische Mängel, wohingegen Verstöße gegen Beschaffenheitsvereinbarungen mit negativen Auswirkungen auf die Gebrauchs- bzw. Funktionstauglichkeit kaum je als unerheblich anzusehen sein dürften. Durch die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts entsteht ein Rückgewähr- und Abwicklungsverhältnis nach Maßgabe der §§ 346 ff BGB („Wirkung des Rücktritts“ und folgende). Im Grundsatz gilt dann: Die vertraglichen Leistungs- und Gegenleistungspflichten erlöschen. Stattdessen sind die empfangenen Leistungen und die gezogenen Nutzungen zurückzugewähren. Eventuelle (Abschlags-)Zahlungen wären zurückzuzahlen, eine (weitere) Vergütung nicht (mehr) zu leisten. Im Gegenzug kann sich der Unternehmer das unvollständige Werk (Grabmal) wieder abholen. Der erklärte Rücktritt ist endgültig. Damit sind zum Beispiel der Nacherfüllungsanspruch und die Möglichkeit der Selbstvornahme hinfällig. Gemäß § 325 BGB („Schadenersatz und Rücktritt“) kann jedoch weiterhin Schadenersatz verlangt werden, sofern ein weiterer Schaden entstanden ist.
- d) Unter den gleichen Bedingungen wie bei c) statt des Rücktritts eine **Minderung verlangen**. Die Formel zur Berechnung des Minderwertes bzw. der nach Minderung zu leistenden Vergütung lautet wie folgt:

Mangelfreier Verkehrswert / mangelhafter Verkehrswert =
Voller vereinbarter Werklohn / x (zu leistende verminderte Vergütung)
oder umgeformt:

x (zu leistende verminderte Vergütung) = voller vereinbarter Werklohn /
mangelfreien Verkehrswert x mangelhaften Verkehrswert.

Beispielrechnung

Jemand hat ein Grabmal zu einem Preis von 3.000 € erworben, dessen üblicher Preis 2.000 € gewesen wäre. Das Grabmal hat einen Mangel, der dazu führt, dass der übliche Preis auf 1.000 € verringert ist. Dann ergibt sich die Rechnung wie folgt:

$$x = 3.000 \text{ €} / 2.000 \text{ €} \times 1.000 \text{ €} = 1.500 \text{ €}$$

Die Formel bedeutet, dass man den Werklohn um den gleichen (prozentualen) Anteil kürzen darf, wie sich der Verkehrswert des Werks durch den Mangel verringert hat. Im Beispielfall hatte sich der Verkehrswert halbiert, daher durfte auch die halbe Vergütung einbehalten werden.

Auch das Verlangen der Minderung ist endgültig. Da § 325 BGB nicht für die Minderung gilt, wird durch die Wahl der Minderung ebenfalls die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie auf dem Minderungsgrund beruhen.

- e) **Schadenersatz verlangen**, sofern der Unternehmer die Pflichtverletzung verschuldet hat. Das Verschulden des Unternehmers wird grundsätzlich vom Gesetz vermutet. Er müsste beweisen, dass der Mangel bzw. die Pflichtverletzung nicht darauf beruht. Der Schadenersatzanspruch umfasst zum einen Mangelschäden, das heißt solche die in der Sache selbst liegen (zum Beispiel: das Grabmal ist kleiner als vereinbart). Hierzu werden insbesondere auch der Minderwert bzw. die Kosten der mangelfreien Herstellung gerechnet. Außerdem werden über § 280 Abs. 1 BGB („Schadenersatz wegen Pflichtverletzung“) auch so genannte Mangelfolgeschäden mit umfasst, welche an anderen Rechtsgütern (wie Eigentum/Körper des Bestellers) entstehen. Wenn also zum Beispiel durch die mangelhafte Befestigung des Grabmals die Bepflanzung zerstört würde, müssten die Kosten der Neubepflanzung ebenfalls vom Unternehmer ersetzt werden.

- f) Den **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** anstelle des Schadenersatzes verlangen. Die Wahrnehmung dieser Möglichkeit schließt den Schadenersatz bezüglich der Mangelschäden aus, kann aber neben dem Rücktritt geltend gemacht werden. Aufwendungen sind im Hinblick auf den Erhalt der Leistung erbrachte Vermögensopfer. Zum Beispiel wären davon Kosten einer Finanzierung umfasst.

3.1.3 Verjährung

Wie bereits erwähnt, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme des Werks. Umstritten ist, ob eine zweijährige oder eine fünfjährige Verjährungsfrist bezüglich der Mängelansprüche an Grabmalen anzunehmen ist. Dies hängt davon ab, ob man ein Grabmal als Bauwerk im Sinne des § 634a I Nr. 2 BGB („Verjährung der Mängelansprüche“) klassifiziert. Lehnt man dies ab, so gilt nur die zweijährige Verjährungsfrist gemäß § 634a I Nr. 1 BGB. Auf fest mit dem Boden verbundene Sachen (wie Gebäude) erstreckt sich infolge der § 93ff BGB („Wesentliche Bestandteile einer Sache“ und folgende) grundsätzlich das Eigentum an einem Grundstück. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist jedoch auf ein Bauwerk nicht alleine aus einer entsprechend festen Verbindung und damit auch nicht auf die längere Verjährungsfrist zu schließen (vgl. hierzu vor allem BGH, Urteil vom 20.06.1991, Az.: VII ZR 305/90 = BauR 1991, 741 = ZfBR 1991, 259 - Alarmanlage - unter II. 3. b m.w.N.).

Für die Zuordnung einer Werkleistung zu den Arbeiten bei Bauwerken ist vielmehr auf den Zweck des Gesetzes abzustellen und damit auf das besondere Risiko, das mit der Gebäudeerrichtung verbunden ist und das der Grund für die unterschiedlichen Verjährungsregelungen des § 634 a) BGB ist.

Schon in den Motiven zum BGB ist nämlich als Begründung für die fünfjährige Verjährung angegeben, dass Mängel bei Gebäuden häufig erst spät erkennbar werden, jedoch (nach damaligem Kenntnisstand stets) innerhalb von fünf Jahren auftauchen (Motive II 489). Es geht dabei vor allem neben den schon vom Gesetzgeber ausdrücklich erwogenen Mängeln aus dem Bereich von Planung und Statik typischerweise um die späte Erkennbarkeit aus Gründen der Verdeckung durch aufeinanderfolgende Arbeiten einerseits sowie der Witterung und Nutzung andererseits. Dies dürfte bei Grabmalen entsprechend anzunehmen sein (vgl. OLG Köln NJW-RR 1994, 1029; Staudinger/Peters, Neubearbeitung 2014, § 634a RdNr. 20; a.A. MüKo BGB/*Busche*, 7. A. 2018, § 634a I Nr. 2, Rn. 21, AG München NJW-RR 1986, 20). Also ist bei Grabmalen von einer fünf Jahre dauernden Verjährungsfrist auszugehen.

Ausnahmsweise kann die Verjährungsfrist nach § 634a I auch 10 Jahre betragen, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn das Grabmal lediglich verklebt wurde, der Steinmetz aber vorgibt, es wäre ordnungsgemäß verdübelt worden.

3.1.4 Ablauf eines Problemfalls (Zusammenfassung)

Das Grabmal wird vom Steinmetz nicht ordnungsgemäß aufgestellt/befestigt. Zunächst setzt der Kunde dem Unternehmer eine Frist zur Nachbesserung. Verstreicht diese erfolglos, nimmt er den Unternehmer auf Schadenersatz in Anspruch, welcher insbesondere die Kosten zur mangelfreien Herstellung bzw. Mangelbeseitigung umfasst. Sofern der Unternehmer die Ansprüche nicht freiwillig erfüllt, muss – bei hinreichender Erfolgsaussicht – vor Gericht der Anspruch eingeklagt werden. Liegt der Streitwert über 5.000 €, muss damit ein Rechtsanwalt beauftragt werden, da dann das Landgericht zuständig ist und dort der klagende Kunde nicht alleine auftreten darf.

3.1.5 Sonderfall: zweiter Handwerker bzw. erneutes Aufstellen

Wird ein bereits errichtetes Grabmal erneut ab- und wieder aufgebaut, sind auch während der Neuerrichtung die „Regeln der Technik“ einzuhalten. Fraglich ist dann, inwieweit der Zweitunternehmer für Sachmängel haftet:

Hat eine Abnahme (siehe oben) des Werkes, in dem Fall der Zweitaufstellung des Grabmals, stattgefunden, muss der Besteller (Kunde) beweisen, dass das Grabmal zum Zeitpunkt der Abnahme nicht in Ordnung (mangelbehaftet) war. Dies müsste gegebenenfalls ein Sachverständiger beurteilen. War die Neuerrichtung tatsächlich fehlerhaft, hätte der Unternehmer (in der Regel der Steinmetz) den Fehler auf eigene Kosten nachzubessern. Die Mängelgewährleistungspflicht dürfte erst fünf Jahre nach der Abnahme verjähren (siehe oben). Läge der Fehler in einem bereits zuvor hergestellten Sockel, Fundament, der Verdübelung oder Ähnlichem, dürfte die rechtliche Beurteilung vom genauen Vertragsinhalt zwischen Kunde und Handwerker abhängen: Wenn man den Vertrag in der Weise auslegen muss, dass zum Beispiel der Unternehmer mit seinen Leistungen zugesichert hat, zum genannten Preis insgesamt ein standsicheres Grabmal herzustellen (inklusive sämtlicher eventuell notwendiger Arbeiten an dem bereits vorliegenden Fundament usw.), wäre dies bei Vorliegen des Fehlers auch an den Vorarbeiten zum Abnahmezeitpunkt der neuen Arbeiten ebenfalls ein Gewährleistungsfall.

Waren aber quasi nur das „Aufsetzen“ und zum Beispiel die Neubeschriftung geschuldet, so dürfte es sich – bezüglich Fundament/Sockel usw. – um keinen Gewährleistungsfall handeln. Denn dann waren nach dem Vertrag keine Leistungen in diesem Bereich geschuldet. Die Mehrkosten für die Reparatur stellen dann unter Umständen sogenannte „Sowiesokosten“ dar. Das sind Kosten, die auch bei einer vertragsgemäßen Werksherstellung von Anfang an entstanden wären. Diese sind vom Besteller (Kunden) zu tragen. Der Handwerker dürfte dann allerdings vor bzw. während der Errichtung zumindest verpflichtet sein, den Kunden über die Problematik an Fundament/Sockel usw. aufzuklären, so dass sich eventuell eine (Teil-)Ersatzpflicht aus dieser mangelnden Aufklärung ergeben kann. Bei Verletzung dieser Aufklärungspflicht wäre der Kunde so zu stellen, als ob er von Anfang an korrekt aufgeklärt worden wäre. Dann hätte er aber wohl von Anfang an das Fundament oder Ähnliches so ausbessern lassen, dass zum Beispiel ein erneutes Ab- und Aufbauen nach der Zweiterrichtung nicht noch einmal notwendig würde (weitere Handlungsempfehlungen bei Neuerrichtung eines Grabmals finden Sie im Kapitel „4.2. Verbraucher“).

3.2 Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften

Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften sind rechtsverbindlich für die Mitglieder (Unternehmen) und Versicherten (Arbeitnehmer). Grundsätzlich können Verstöße gegen die Vorschriften mit Bußgeldern bestraft werden. Voraussetzung dazu ist jedoch, dass eine entsprechende Bußgeldnorm in den Unfallverhütungsvorschriften vorhanden ist. Der entsprechende § 11 der VSG 4.7 verweist aber nur auf den § 7. Diese Vorschrift befasst sich mit dem Ausschachten von Gräbern, ein Verstoß gegen § 9 (Errichten von Grabmalen und Fundamenten) ist nicht bußgeldbewehrt. Von der Berufsgenossenschaft ist daher keine Sanktionierung zu erwarten.

3.3 Haftung bei Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht

3.3.1 Friedhofsträger

Kommen die Friedhofsträger ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nach, haften sie gegenüber den Geschädigten für die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultierenden Schäden. Das bedeutet, dass der Geschädigte wirtschaftlich so zu stellen ist, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Auch ist ein angemessenes Schmerzensgeld bei (immateriellen) Körperschäden zu leisten. Ihrerseits können die Friedhofsträger sich wiederum gemäß § 426 BGB („Ausgleichspflicht, Forderungsübergang“) an die Grabnut-

zungsberechtigten halten, da mit diesen ein Gesamtschuldverhältnis bezüglich dieser Schadenersatzforderungen besteht. Das bedeutet, dass beide von dem Geschädigten in voller Höhe in Anspruch genommen werden können und untereinander für einen Ausgleich sorgen müssen. Sofern keine spezielle Regelung über den Gesamtschuldnerausgleich vorliegt, haften beide regelmäßig zu je 50 Prozent.

3.3.2 Grabnutzungsberechtigte

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Geschädigten werden sich allerdings häufig aufgrund der gesicherten Liquidität unmittelbar an den Friedhofsträger wenden. Die Haftung der Nutzungsberechtigten wird dann erst indirekt durch den (Versicherer der) Friedhofsträger gegenüber den Nutzungsberechtigten geltend gemacht.

3.3.3 Steinmetze/Unternehmer

Die Steinmetze haften nur gegenüber ihren Vertragspartnern, also ihren Kunden. Die Grundsätze hierzu wurden bereits in Kapitel 3.1 „Mangelhaftes Werk“ geschildert. Dabei müssen, wie erwähnt, auch Mangelfolgeschäden ersetzt werden. Also kann sich der Verbraucher unter Umständen bei von ihm zu ersetzenden Schäden wiederum an den Unternehmer halten. Das gilt dann, wenn die Voraussetzungen nach § 280 I BGB („Schadenersatz wegen Pflichtverletzung“) vorliegen. Das bedeutet: Sofern der Unternehmer eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis (Vertrag) verletzt hat, muss er den daraus resultierenden Schaden ersetzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dabei wird das Verschulden des Unternehmers vermutet. Er müsste daher für einen Haftungsausschluss beweisen, dass er die Mangelhaftigkeit des Grabmals nicht zu vertreten hat. Die Pflichtverletzung liegt in der Herstellung eines mangelhaften Werkes. Auch dieser Schadenersatzanspruch dürfte erst nach fünf Jahren verjähren.

3.4 Verstoß gegen satzungsgemäße Pflicht zur Unterhaltung des Grabmals

Die Friedhofsträger können die Nutzungsberechtigten per Bescheid zur Durchführung geforderter Sicherungsmaßnahmen verpflichten. Die kommunalen Träger können diese Verpflichtung auch im Wege einer sogenannten Verwaltungsvollstreckung (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) durchsetzen. Die notwendigen Maßnahmen können also im Ergebnis auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorgenommen bzw. die Nutzungsberechtigten zu den gebotenen Arbeiten gezwungen werden.

3.5 Bußgelder von Gemeinden

Kommunale Friedhofsträger können Bußgelder bei Verstoß gegen die satzungsgemäß festgeschriebenen Ordnungswidrigkeitentatbestände verhängen. Diese müssen jedoch verhältnismäßig sein. Kirchlichen Friedhöfen ist die Festschreibung von Bußgeldern in einer Satzung nicht in rechtmäßiger Weise möglich, da es grundsätzlich alleine Sache des Staates ist, „Strafen“ zu bestimmen.

3.6 Straftatbestände

Wird eine fahrlässige Tötung oder Körperverletzung angenommen, wird eine Geld- oder sogar eine Freiheitsstrafe verhängt. Letzteres käme natürlich nur bei besonders gravierenden, grob fahrlässigen Pflichtverletzungen in Betracht.

4. Ratschläge zur Haftungsvermeidung

4.1 Friedhofsträger

TA Grabmal oder BIV-Richtlinie, welche ist empfehlenswert? Aus Sicht der Friedhofsträger ist es zunächst einmal wichtig, dass Friedhofssatzungen auf eine der beiden Richtlinien konkret Bezug nehmen. Denn bei der Formulierung „entsprechend den Regeln der Technik“ oder Ähnlichem wird quasi auf beide verwiesen. Diese widersprechen sich jedoch wie bereits erwähnt. Vorteilhaft ist die TA Grabmal. Insbesondere mit der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung wird eine größere Sicherheit gewährleistet, dass die Errichtung des Grabmals regelgerecht geschieht. Auch die Bezugnahme der TA Grabmal auf die Anleitung zur Standsicherheitsprüfungen von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. ist im Ergebnis sinnvoll. Denn nach Aeternitas-Auffassung kann die Standsicherheit nur durch eine Druckprobe zweifelsfrei festgestellt werden. Ein Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung kann in der Regel nicht nur anhand äußerer Merkmale erkennen, ob das Grabmal einem Prüfdruck nachgeben würde. Hintergrund der Standsicherheitsprüfung ist jedoch gerade, dass ein Grabmal auch das Anlehnen einer Person unbeschadet überstehen kann. Überdies geht die Rechtsprechung seit Jahrzehnten davon aus, dass eine jährliche Druckprüfung notwendig ist. Ob sich diese Einschätzung alleine aufgrund der Änderung des technischen Regelwerks des BIV ändern wird, ist fraglich. Sollte die Rechtsprechung aber Be-

stand haben, würden Friedhofsverwaltungen eventuell gegenüber Geschädigten haften, obwohl sie sich an die BIV-Richtlinie halten.

Ausdrücklich wird in den meisten Friedhofssatzungen zwar nur zur Errichtung der Grabmale auf die technischen Regelwerke Bezug genommen. Doch sollte der Friedhofsträger sich dann grundsätzlich auch bei der Standsicherheitsprüfung an das gewählte Regelwerk halten, um ein widersprüchliches Handeln zu vermeiden. Soll eine Druckprüfung trotz Festhaltens an der BIV-Richtlinie vorgeschrieben bleiben, kann die Prüfung in der Satzung konkret beschrieben werden, oder aber diesbezüglich auf die Anleitung des Verbandes der Friedhofsverwalter in einer bestimmten Fassung Bezug genommen werden.

Aus Sicht der Friedhofsträger sollte weiterhin klargestellt werden, dass für die korrekte Errichtung allein der Grabnutzungsberechtigte mit Hilfe seiner beauftragten Dienstleister verantwortlich ist.

Darüber hinaus dürfte es zulässig sein, die Haftung für eventuell aus der Verkehrssicherungspflicht resultierende Schäden im Innenverhältnis zwischen Friedhofsträger und Grabnutzungsberechtigtem dem Letzteren aufzuerlegen.² Dies ist natürlich aus Friedhofsträger-sicht vorteilhaft. Denn infolgedessen kann der Friedhofsträger, nachdem ihn ein Geschädigter in Anspruch genommen hat, den Grabnutzungsberechtigten voll in Regress nehmen. Dazu muss in der Friedhofssatzung zumindest klargestellt sein, dass der Nutzungsberechtigte sowohl bei Errichtung als auch bei Instandhaltung (der wenigstens jährlich zu unternehmenden Sicherheitsprüfung) alleine verantwortlich ist und damit dann im Ergebnis grundsätzlich alleine für eventuelle Schäden haften soll (vgl. im Einzelnen VG Koblenz 2 K 2112/95 v. 14.12.1995). Solche Regelungen sind allerdings nicht gerade bürgerfreundlich, weshalb aus Aeternitas-Sicht eine weniger strenge Haftungsregelung zu bevorzugen wäre.

Selbstverständlich sollte der Friedhofsträger in jedem Fall entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung einmal jährlich nach der Frostperiode möglichst vor der Karwoche eine Standfestigkeitsprüfung an sämtlichen Grabmalen durchführen. Auch bei Abwälzung der Haftung im Innenverhältnis (zwischen Grabnutzer und Friedhofsträger) bleibt die Haftung im Außenverhältnis (gegenüber eventuell geschädigten Dritten) nämlich bestehen. Das heißt, dass der Friedhofsträger einem Geschädigten grundsätzlich unabhängig davon haftet, ob der Nutzungsberechtigte dem Träger gegenüber eventuell sogar den vollen Schaden übernehmen muss. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz kann im Vorhinein überdies

² Vgl. VG Mainz, Urteil v. 17.06.2015, Az.: 3 K 782/14.

nicht ausgeschlossen werden, so dass bei regelmäßig ausbleibenden Prüfungen ohnehin auch eine (teilweise) Haftung im Innenverhältnis bestehen bleibt. Aus ökonomischer Sicht ist außerdem zu beachten, dass nicht von jedem Grabnutzungsberechtigten die entsprechende Ersatzzahlung eintreibbar wäre. Die Verwaltung hat sich weiterhin selbstverständlich an bestehendes Recht zu halten. Demnach ist sie verpflichtet, die Standsicherheit zu überprüfen.

Ob es sich nach der Satzung oder dem geltenden Landesrecht bei der Verkehrssicherungspflicht um eine Amtspflicht handelt, ändert an der Haftung gegenüber dem Geschädigten nichts. (vgl. OLG Rostock Urteil v. 06.03.2003, Az.: 1 U 59/01; OLG Stuttgart, Urteil v. 31.07.1991, Az.: 1 U 22/91).

4.2 Verbraucher

Für den Kunden ist eine Anwendung der TA Grabmal ebenfalls vorteilhafter als die BIV-Richtlinie. Er erhält hier unmittelbar bei Errichtung des Grabmals eine Dokumentation über die korrekte Aufrichtung. Nachteil der TA Grabmal ist, dass für die Erstdokumentation der korrekten Aufstellung Mehrkosten anfallen können und damit zu rechnen ist, dass diese der Verbraucher tragen muss.

Die Dokumentation stellt jedoch einen Mehrwert dar. Denn damit dürfte die ordnungsgemäße Erstellung soweit belegt sein, dass einer Abnahme in der Regel nichts mehr entgegensteht. Die Steinmetze – auch wenn theoretisch ohnehin dazu verpflichtet – müssen so ihr fachgerechtes Arbeiten belegen. Die TA Grabmal wird ebenso von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau empfohlen, der hauptsächlich daran gelegen ist, Unfälle zu vermeiden. Dies liegt auch im Interesse der Kunden. Vor diesem Hintergrund kann es aus Kundensicht sogar empfehlenswert sein, im Vertrag mit dem Steinmetz die Einhaltung der TA Grabmal zu vereinbaren, sofern die Einhaltung nicht ohnehin bereits nach der örtlichen Friedhofssatzung geboten ist. Vor Beauftragung eines Steinmetzen kann verglichen werden, ob für das gewünschte Grabmal unter Einhaltung der TA Grabmal ein (erheblicher) Aufschlag berechnet wird.

Bei einer Zweitaufstellung sollte darauf geachtet werden, im Vertrag ausdrücklich mit aufzunehmen, dass die Neuerrichtung auch die eventuell für die Standfestigkeit notwendigen Arbeiten wie Neuverdübelung und Arbeiten an Fundament und Sockel umfasst. So haftet der Unternehmer für eventuelle Mängel auch in diesem Bereich insgesamt.

Wir raten dem Verbraucher davon ab, eine Standfestigkeitsprüfung selbst durchzuführen, da dies lediglich das Risiko des „Losrüttelns“ bei einer nicht fachgerechten Druckprüfung erhöht. Anders wäre dies nur zu beurteilen, wenn bekannt wäre, dass die Friedhofsverwaltung keine Standsicherheitsprüfung durchführt. In der Regel sollte der Friedhofsträger jedoch seiner Verpflichtung nachkommen, so dass eine weitere Überprüfung nicht notwendig wäre. Diesbezüglich kann man sich vergewissern oder sogar eine Vereinbarung mit dem Friedhofsträger über die Standsicherheitsprüfung treffen. In praktischer Hinsicht dürften im Schadensfall die privaten Haftpflichtversicherungen der Grabnutzungsberechtigten zu einem Ersatz eventueller Schäden infolge unterlassener Standsicherheitsprüfungen verpflichtet sein. Insofern ist es empfehlenswert, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, bei der die Haftung für einen solchen Fall nicht ausgeschlossen ist.

Sollten Grabmale nach Ablauf des Grabnutzungsrechts zu Denkmälern erklärt werden, enden die Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundene Haftung auch durch Eigentumsaufgabe nicht. Der Verwaltungsgerichtshof Hessen hat entschieden, dass die Verkehrssicherungspflicht den ursprünglichen Eigentümer weiter trifft.³ Unzumutbare Aufwendungen wären im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Regelungen auszugleichen.

4.3 Unternehmer

Steinmetze müssen insbesondere darauf achten, dass die Regeln entsprechend der jeweiligen Friedhofssatzung eingehalten werden, also zum Beispiel bei Festschreibung der TA Grabmal die entsprechende Prüfung und Dokumentation bereits bei Errichtung durchführen. Solange sie auch ihren (neben⁴-)vertraglichen Pflichten nachkommen, haben sie grundsätzlich keine Haftung zu befürchten.

© Aeternitas 2019

Aeternitas e.V. – Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter
Telefon: 0 22 44 / 92 53 85, Fax: 0 22 44 / 92 53 88
E-Mail: info@aeternitas.de
Internet: www.aeternitas.de
Twitter: twitter.com/Aeternitas_eV

³ VGH Hessen, Beschluss v. 08.05.2015, Az.: 4 A 1852/13.Z.

⁴ Wie zum Beispiel, das Eigentum des Auftraggebers nicht zu beschädigen, oder die Aufklärungspflicht, falls die Vorleistungen mangelhaft sind.